

CASPAR HIRSCHI

Colberts Vertrauen in Verfahren

Bausteine für eine andere Modernisierungstheorie

Fällt der Begriff „Modernisierung“, schrillen bei den meisten Frühneuzeithistorikern die Alarmglocken. Sie ahnen den multiplen Sündenfall, einen Verstoß gegen mehrere Verbote seriöser Geschichtswissenschaft: Wer von Modernisierung spricht, erzählt eine Fortschrittsgeschichte, erliegt der Teleologie, begeht Anachronismen und huldigt dem Eurozentrismus. Um den Begriff zu verwenden, muß man, so der Generalverdacht, zugleich auf die Gegenwart fixiert und in ihr nicht ganz angekommen sein, weil ihm eine Weltsicht zugrunde liegt, in welcher der Westen den Taktstock der Geschichte noch fest in der Hand hält. Freilich dürfte das Tabu, mit dem das Reden¹ über Modernisierung heute in der Frühneuezeitforschung belegt ist, selbst auf einem Fortschrittsnarrativ beruhen. Es entspringt einem Globalverdikt über die Modernisierungstheorien des 19. und 20. Jahrhunderts, die von der Soziologie aus Eingang in die Geschichtswissenschaft gefunden haben, und dieses Globalverdikt ist getragen von der Überzeugung in die eigene epistemische *und* moralische Überlegenheit.² Man will heute besser wissen als frühere Forschergenerationen, daß der Begriff der Modernisierung im Feld der Frühneuezeitforschung nichts zu suchen hat.

¹ Es geht dabei tatsächlich mehr um das Reden als um das Schreiben. Die Ablehnung des Modernisierungsbegriffs in der Frühneuezeitgeschichte ist ein Phänomen, das bisher, anders als in der Zeitgeschichte, nur einen schwachen schriftlichen Niederschlag gefunden hat, dafür aber umso emphatischer im mündlichen Austausch unter Fachvertretern zum Ausdruck kommt.

² Exemplarisch für den epistemischen Überlegenheitsgestus ist das Kapitel „Modernisierung und Tradition“ (man achte auf die Anführungszeichen!) in Luise Schorn-Schüttes Geschichte Europas in der Frühen Neuzeit, Paderborn ²2013, 343–346. Den moralischen Superioritätsanspruch äußern natürlich die Postkolonialisten am unverhohlensten, so zum Beispiel Sebastian Conrad, der nicht nur den Begriff der Modernisierung, sondern auch jenen der Frühen Neuzeit als Ausdruck einer eurozentrischen Geschichtsbetrachtung ablehnt. Sebastian Conrad, Doppelte Marginalisierung. Plädoyer für eine transnationale Perspektive auf die deutsche Geschichte, in: Geschichte und Gesellschaft 28 (2002), 145–169.

Vielleicht braucht jedes wissenschaftliche Fach eine Portion Fortschrittsglauben als regulative Idee, um den Drang zur Ablösung von bestehenden Forschungsmeinungen wachzuhalten. Solange dieser selbstbezogene Fortschrittsglauben als solcher erkannt, offen eingestanden und in seiner regulativen Funktion eingeordnet wird, ist an ihm auch nichts auszusetzen. Problematisch wird es erst, wenn er nicht weiter reflektiert wird und zu Kurzschlüssen einlädt, die früheren Forschergenerationen Unrecht tun und der eigenen epistemischen Solidität abträglich sind. In der Kritik von Frühneuzeithistorikern an Modernisierungstheorien scheint mir beides der Fall zu sein.

Ein erster Kurzschluß ist, daß Modernisierungstheorien Erklärungsversuche für den gesellschaftlichen Fortschritt seien und damit fast zwangsläufig einem Narrativ der linearen Höherentwicklung verfallen würden. Gerade die Soziologen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts, die der Geschichtsschreibung der Nachkriegszeit starke Impulse verliehen haben, beschrieben Modernisierung als höchst ambivalenten Prozeß, als einen Gang in die Kälte des Kalküls und der Vereinzelnung, um es in größtmöglicher Verkürzung zu sagen. Manchen soziologischen Klassikern, darunter so unterschiedlichen wie Ferdinand Tönnies und Jürgen Habermas, könnte man sogar vorwerfen, Verlustgeschichten geschrieben zu haben, in denen nicht die Gegenwart überhöht, sondern die Vergangenheit verklärt wird: bei Habermas die Öffentlichkeit der Aufklärung, bei Tönnies das Gemeinschaftsleben des Mittelalters.³

Ein zweiter Kurzschluß von Historikerseite besteht darin, aus dem teils berechtigten Anachronismusverdacht gegen Modernisierungstheoretiker abzuleiten, die Gefahr des Anachronismus lauere besonders dort, wo eine ferne Vergangenheit zur Deutung der Gegenwart herangezogen werde. Dadurch wird der Anachronismus auf eine Aktualisierungsfalle reduziert, und da Historiker Anachronismen fürchten wie der Teufel das Weihwasser, entwickeln sie eine Vermeidungsstrategie, die sie zu einem konträren, als solchen aber nicht mehr erkennbaren Anachronismus verleitet: die Archaisierungsfalle. Für Frühneuzeithistoriker gilt das besonders, beschäftigen sie sich doch mit einer dynamischen Übergangszeit, in der, wenn man die traditionelle Epochenenteilung bemühen will, das Mittelalter der Moderne die Hand reicht. Während Modernisierungstheoretiker von Werner Sombart über Max Weber bis Norbert Elias die Frühe Neuzeit als Wiege ihrer eigenen Gegenwart dargestellt haben, behandeln sie heutige Frühneuzeithistoriker lieber als Wurmfortsatz des Mittelalters. Sie betonen das Beharrende, „Vormoderne“ an frühneuzeitlichen Menschen und wählen sich dafür nicht nur naheliegende Kandidaten aus dem reichen Angebot an bäuerlichen Analphabeten oder religiö-

³ Ferdinand Tönnies, *Gemeinschaft und Gesellschaft*. Abhandlung des Communismus und Socialismus als empirischer Culturformen, Leipzig 1887; Jürgen Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Darmstadt 1962.

sen Fanatikern aus, sondern mit Vorliebe auch die alten Helden der eurozentrischen Fortschrittsgeschichte. Bodin, der Hexenjäger, ist mittlerweile so prominent wie Bodin, der Staatstheoretiker, Kepler, der Astrologe, so bekannt wie Kepler, der Astronom, und Newton, der Alchemist, so bedeutend wie Newton, der Physiker.

Ein Effekt solch archaisierender Gegenarrative ist, daß die Moderne immer erst beginnt, wenn das Zeitfenster der eigenen Forschung schon geschlossen ist. Damit handelt sich die Frühneuezeitgeschichte nicht nur ein epistemisches, sondern auch ein legitimatorisches Problem ein. Es gelingt ihr weniger gut als früher, ihre Gegenstände ins zeitliche Kontinuum einzuordnen, weil bereits die Konzeption eines solchen Kontinuums als heuristische Krücke zu teleologisch erscheint, und es fällt ihr schwerer als früher, die Gegenwartsrelevanz ihrer Forschungen gegenüber fachfremden Lesern darzulegen.⁴

Der vorliegende Aufsatz ist ein Versuch, modernisierungstheoretische Fragestellungen für die Frühneuezeitforschung wieder fruchtbar zu machen. Er tut dies nicht in apologetischer, sondern in kritischer Absicht, indem er in einem ersten Schritt Niklas Luhmanns modernisierungstheoretische Annahmen über Vertrauen und Verfahren anhand jüngster Entwicklungen in der Finanz- und Staatsschuldenkrise auf ihre Stichhaltigkeit prüft und in einem zweiten Schritt die Ergebnisse dieser Prüfung auf die Reformtätigkeit Jean-Baptiste Colberts in den ersten Herrschaftsjahrzehnten Ludwigs XIV. überträgt.

Colbert eignet sich für ein modernisierungstheoretisches Experiment besonders gut. Zum einen ist er in den vergangenen Jahrzehnten, wie Leonhard Horowski in einer detaillierten Verflechtungsgeschichte des französischen Hofes zustimmend registriert, „vom Sockel des aus dem Nichts kommenden Genie-Technokraten gehoben“ und zu einem höfischen Emporkömmling alten Musters herabgestuft worden, dessen primäre Ambition es gewesen sei, seine bürgerliche Familie dauerhaft im Adel zu verankern, indem er seine Söhne und Töchter vorteilhaft verheiratete und dem Namen Colbert eine vornehme Abstammung von schottischen Rittern fabrizierte.⁵ Zum andern haben jüngst zwei weit ausgreifende Studien, die eine von Jacob Soll und die andere von Benjamin Steiner, an das ältere Colbert-Bild des administrativen Innovators angeknüpft und eine wissenshistori-

⁴ Für eine scharfsinnige Analyse der epistemischen Schwierigkeiten und konzeptionellen Halbheiten, die aus den moralischen Einwänden gegen Modernisierungstheorien resultieren, siehe Cornel Zwierlein, *Der gezähmte Prometheus. Feuer und Sicherheit zwischen Früher Neuzeit und Moderne*, Göttingen 2011, 10 ff.

⁵ Leonhard Horowski, *Die Belagerung des Thrones. Machtstrukturen und Karrieremechanismen am Hof von Frankreich 1661–1789*, Ostfildern 2012, 42, 57 f., 61; grundlegend für die verschiedenen Dekonstruktionsversuche Colberts als wirtschaftspolitischen Modernisierer ist die Studie von Daniel Dessert, *Argent pouvoir et société au Grand Siècle*, Paris 1984.

sche Neuinterpretation seiner Informations- und Kolonialpolitik vorgelegt.⁶ Vor diesem Hintergrund erscheint es reizvoll, die konträren Einschätzungen Colberts auf ihre tatsächliche Unvereinbarkeit hin zu befragen und sein Reformtätigkeit in einen umfassenderen modernisierungstheoretischen Kontext zu stellen.

I. Vertrauen in Verfahren bei Luhmann

1968 veröffentlichte Niklas Luhmann eine kleine Schrift mit dem Titel *Vertrauen: ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*. Während der Untertitel einen modernisierungstheoretischen Anspruch ankündigte, deutete der Haupttitel auf einen Gegenentwurf zu herkömmlichen Modernisierungstheorien hin, ließ sich die Kategorie „Vertrauen“ doch kaum in Rationalisierungs- oder Individualisierungsnarrative integrieren. Tatsächlich legte Luhmann eine Modernisierungstheorie „en miniature“ vor, deren Annahme lautete, daß Vertrauen im Zuge der Modernisierung nicht an Bedeutung verloren, sondern gewonnen habe. In seinem gewundenem Stil heißt das so:

Demnach ist nicht zu erwarten, daß das Fortschreiten der technisch-wissenschaftlichen Zivilisation die Ereignisse unter Kontrolle bringen und Vertrauen als sozialen Mechanismus durch Sachbeherrschung ersetzen und erübrigen werde. Eher wird man damit rechnen müssen, daß Vertrauen mehr und mehr in Anspruch genommen werden muß, damit technisch erzeugte Komplexität der Zukunft ertragen werden kann.⁷

Das Zitat eignet sich gut, um eine erste Konkretisierung von Luhmanns Ansatz vorzunehmen. Er beschreibt einen Prozeß, den er nicht für abgeschlossen hält, sondern von dem er in Zukunft eine weitere Steigerung erwartet. Er vertritt eine zivilisatorische Fortschrittstheorie, die er mit einem Anstieg sozialer Komplexität in Verbindung bringt. Und er lehnt die technokratische Erwartung ab, die Modernisierung laufe dank wissenschaftlicher Methoden auf eine bessere Kontrolle gesellschaftlicher und individueller Prozesse hinaus. „Vertrauen“ ist bei Luhmann eine antitechnokratische Beschreibungskategorie, die verdeutlichen soll, daß die Gesellschaft ein Mehr an Komplexität nicht durch ein Mehr an Rationalität bewältigen kann.⁸ Vielmehr muß sie, um Komplexität zu reduzieren und

⁶ Jacob Soll, *The Information Master. Jean-Baptiste Colbert's Secret State Intelligent System*, Ann Arbor 2011; Benjamin Steiner, *Colberts Afrika. Eine Wissens- und Begegnungsgeschichte in Afrika im Zeitalter Ludwigs XIV.*, München 2014.

⁷ Niklas Luhmann, *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*, Stuttgart 1973, 17.

⁸ In dieser Hinsicht liegt Jürgen Habermas falsch, wenn er Luhmanns Systemtheorie als „Hochform eines technokratischen Bewußtseins“ kritisiert, dabei aber hauptsächlich seine funktionalistische Bejahung der bestehenden Gesellschaftsordnung angreift. Das Spezifikum von Luh-

damit handlungsfähig zu bleiben, archaische Urteils- und Entscheidungstechniken an die modernen Verhältnisse anpassen. Vertrauen ist in Luhmanns Augen eine solche archaische Technik, und das Erzeugen von Vertrauen in und durch Verfahren stellt für ihn eine erfolgreiche Anpassung dieser Technik an moderne Komplexitätsanforderungen dar.

Wie aber funktioniert Vertrauen? Luhmann akzentuiert in seiner Begriffsbestimmung den Gegensatz zu den offiziellen Standards der wissenschaftlichen Erkenntnisarbeit: „Vertrauen reduziert soziale Komplexität dadurch, daß es vorhandene Informationen überzieht und Verhaltenserwartungen generalisiert, indem es fehlende Information durch eine intern garantierte Sicherheit ersetzt“.⁹ Vertrauen sei damit immer „unbegründbar“, man müsse es als „eine Mischung aus Wissen und Nichtwissen“ verstehen.¹⁰ Wenn Vertrauen tatsächlich wie eine Art Wetteinsatz von optimistischen Alltagsgamblern funktioniert, dann leuchtet es auf den ersten Blick wenig ein, warum es gerade in der modernen Gesellschaft, die wie keine andere dem Wandel unterworfen ist, eine wichtige Verhaltensorientierung leisten soll. Vorhandene Informationen zu „überziehen“, erscheint umso riskanter, je rascher Informationen an Gültigkeit verlieren, und Verhaltenserwartungen zu „generalisieren“, umso heikler, je geringer die Stabilität und Konformität von Verhaltensweisen sind.

Luhmann trägt diesem Umstand mit einer paradoxen Gegenüberstellung von „einfachen“ und „komplexen“ Sozialsystemen Rechnung. In ersteren ergebe sich das Vertrauen direkt aus der Vertrautheit der sozialen Umwelt, während in letzteren der Mangel an ebendieser Vertrautheit gerade ein höheres Maß an Vertrauen erfordere. Daraus folgert er:

Vertrautheit und Vertrauen müssen unter diesen Umständen ein neues Verhältnis wechselseitiger Stabilisierung suchen, daß nicht mehr in der unmittelbar erlebbaren, traditional bestimmten Nahwelt gründet, also nicht mehr durch eine Grenze zum Unvertrauten und daher Fremden und Feindlichen abgesichert werden kann.¹¹

Luhmann sieht die Lösung des Paradoxes in einer Transformation des Vertrauens, die er mit Hilfe seiner modernisierungstheoretischen Standardformel erläutert. Werde auf dem Boden der alltäglichen Weltvertrautheit „personales Vertrauen“ geschenkt, so verwandle sich dieses bei steigender sozialer Komplexität in ein „Systemvertrauen neuer Art“, mit dem sich die gesteigerte Komplexität wieder

manns Theorie scheint mir vielmehr zu sein, daß sie zugleich funktionalistisch und antitechnokratisch ist. Siehe Jürgen Habermas, *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie? Eine Auseinandersetzung mit Niklas Luhmann*, in: J.H., Niklas Luhmann, *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie*, Frankfurt am Main 1971, 142–290, hier 145.

⁹ Luhmann, *Vertrauen* (wie Anm. 7), 105.

¹⁰ Ebd., 26.

¹¹ Ebd., 21.

reduzieren lasse. Das Systemvertrauen sei dabei nicht nur auf soziale Systeme, sondern auch auf Menschen als „personale Systeme“ gerichtet. Der Wandel betrifft in seinen Augen also weniger die Objekte als die Grundlagen des Vertrauens – es finde „ein Übergehen von primär emotionalen zu primär darstellungsgebundenen Vertrauensgrundlagen“ statt.¹²

Was das konkret heißt, vermag Luhmann in *Vertrauen* noch nicht überzeugend darzulegen. Umso besser gelingt es ihm in *Legitimation durch Verfahren*, wo er die Spezifik des modernen Vertrauens am Verfahrenscharakter von Entscheidungsprozessen festmacht. Im Mittelpunkt seines Interesses stehen administrative Verfahren, wobei er sich an erster Stelle mit dem Gericht und erst an zweiter mit der Politik befaßt. Wie schon bei der Vertrauentheorie legt Luhmann seinem Verfahrens begriff eine historische Entwicklungshypothese zugrunde. Den entscheidenden Übergang setzt er jedoch früher an – zu jenem ungefähren Zeitpunkt, als das „archaische Recht“ vom „Recht der vornezeitlichen Hochkulturen“ abgelöst worden sei. Gemeint ist damit, wie man aus einem in der Fußnote ergänzten Literaturhinweis schließen kann, die griechische Antike. Luhmann bringt den Übergang mit der Durchsetzung neuer Entscheidungsstrukturen in Verbindung: An die Stelle der rituellen Beschwörung einer „übernatürlichen Entscheidung“ seien festgeschriebene Abläufe getreten, die „mit offenen Möglichkeiten“ begonnen und zu bindenden Beschlüssen geführt hätten.¹³ Im nächsten Satz erläutert Luhmann bereits auf der theoretischen Ebene, was der historische Wandel zu bedeuten hat:

Im Unterschied zum alternativlosen Ablauf des Rituals ist es für Verfahren gerade kennzeichnend, daß die Ungewißheit des Ausgangs und seiner Folgen und die Offenheit von Verhaltensalternativen in den Handlungszusammenhang und seine Motivationsstruktur hineingenommen und dort abgearbeitet werden. Nicht die vorgeprägte konkrete Form, die Geste, das richtige Wort treiben das Verfahren voran, sondern selektive Entscheidungen der Beteiligten, die Alternativen eliminieren, Komplexität reduzieren, Ungewißheit absorbieren oder doch die unbestimmte Komplexität aller Möglichkeiten in eine bestimmbarere, greifbare Problematik verwandeln.¹⁴

Damit ist auch das Verfahren systemtheoretisch gebändigt. Wie aber verhält es sich zum Vertrauen in seiner modernen Form des „Systemvertrauens“? Die Antwort ist für Luhmann – zumindest noch im Jahr 1969 – von irritierender Einfachheit: Er versteht Verfahren selbst als soziale Systeme, obwohl es sich bei ihnen um Prozesse von begrenzter Dauer handelt. Die Begründung lautet, Verfahren stellten einen „Komplexität reduzierenden Handlungszusammenhang“ dar.¹⁵ In dieser

¹² Ebd., 23.

¹³ Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt am Main 1983, 40.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd., 41.

Logik hat das Vertrauen in Verfahren unweigerlich den Charakter von Systemvertrauen. Es entsteht dadurch, daß Verfahren den beteiligten wie den beobachtenden Akteuren die Möglichkeit bieten, zu antizipieren und zu rekonstruieren, wie Entscheidungen zustande kommen.

Für Luhmann ist dabei tatsächlich nur das „Wie“ des Zustandekommens, nicht das „Was“ des Zustandekommens ausschlaggebend. Er verspricht sich von administrativen Verfahren keine höhere Rationalität, sondern bloß eine höhere Legitimität der getroffenen Entscheidungen. Ihm zufolge ist es eine „Illusion“, die Einrichtung von Verfahren „als ein Mittel zum Zwecke der Wahrheit zu deuten“, und es ist bezeichnend, daß er diese Illusion historisch auf „eine für die Aufklärungszeit typische Unterschätzung des Problems der Komplexität“ zurückführt.¹⁶ Damit bleibt er der antitechnokratischen Haltung, die er bereits in seiner Vertrauenseitheorie eingenommen hat, treu.

Luhmann hat für diese Haltung schon bald nach der Publikation von *Legitimation durch Verfahren* Kritik einstecken müssen, vor allem von Juristen und Rechtsphilosophen, was nicht weiter erstaunt, da er seine Verfahrenstheorie ja anhand der Gerichtspraxis erläutert. Im Vorwort zur Neuauflage von 1975 hat er das Argument seiner Kritiker, die Legitimität von Verfahren könne nicht losgelöst von der epistemischen Qualität der getroffenen Entscheidungen gedacht werden, entschieden zurückgewiesen.¹⁷ So geschickt er seine Theorie aber auch verteidigt, ganz ohne Tücken ist sein Funktionalismus ohne Inhalt nicht. Luhmann kann ihn nur aufrecht erhalten, indem er administrative Verfahren von wissenschaftlichen Verfahren radikal trennt. Erstere erzeugen demnach Legitimation, letztere Wahrheit. Diese Funktionsunterscheidung, die für die Abhandlung zentral, aber nirgends explizit ausgeführt ist, überzeugt weder aus historischer noch aus soziologischer Sicht. Gerichtsprozesse sind, besonders im Strafrecht, in eminenter Weise epistemische Verfahren: Sie schaffen Gerechtigkeit, indem sie größtmögliche Wahrheit herstellen, und setzen dafür eine Beweismaschinerie ein, die sie aus epistemischen Gründen immer weiter aufrüsten. Umgekehrt erzeugen wissenschaftliche Verfahren, wie Barbara Shapiro und andere gezeigt haben, in ebenso ausgeprägtem Maße Legitimation:¹⁸ Sie bilden Vertrauen, indem sie Erkenntnisarbeit als systematischen, durchrationalisierten Vorgang darstellen und

¹⁶ Ebd., 26.

¹⁷ Ebd., 1–8.

¹⁸ Barbara J. Shapiro, *A Culture of Fact. England, 1550–1720*, Ithaca, London 2000; dies., *The Concept „Fact“. Legal Origins and Cultural Diffusion*, in: *Albion* 26 (1994), 1–25; dies., *„Beyond Reasonable Doubt“ and „Probable Cause“. Historical Perspectives on the Anglo-American Law of Evidence*, Berkeley, Los Angeles 1991. Zur frühneuzeitlichen Anlehnung wissenschaftlicher an gerichtliche Verfahren siehe auch Rose-Mary Sargent, *Scientific Experiment and Legal Expertise: The Way of Experience in the Seventeenth Century*, in: *Studies in the History and Philosophy of Science* 20 (1989), 19–45.

dabei jedes Moment der Unkontrollierbarkeit und Zufälligkeit, der Improvisation und Bastellei unter den Teppich kehren. Administrative und wissenschaftliche Verfahren gehören historisch und typologisch enger zusammen, als es Luhmanns Theorie unterstellt.

Ein starkes Indiz dafür scheint mir zu sein, daß sich eine Eigenschaft von administrativen Verfahren schlecht erklären läßt, wenn man ihnen eine epistemische Funktion abspricht. Es ist, wie ich eben am Beispiel der Gerichtsbeweise skizziert habe, ihre strukturelle Instabilität, die durch einen beständigen Antrieb zur Änderung der Verfahrensabläufe bedingt ist. Seit es Verfahren gibt, werden sie im Versprechen auf „bessere“ Entscheidungen um- und ausgebaut; insofern hängt ihre Legitimation zwangsläufig davon ab, wie die Qualität der durch sie erwirkten Entscheidungen von den Beteiligten, Betroffenen und Beobachtenden beurteilt wird. Damit ist nicht gesagt, wie einige Kritiker von Luhmann meinen, daß verfahrensförmig getroffene Entscheide „objektiv“ besser sind als andere, sondern bloß, daß es eines sozialen Glaubens an die qualitative Überlegenheit von Verfahren bedarf, damit sie überhaupt entstehen und bestehen können. Unter dieser Prämisse aber rücken Fragen in den Mittelpunkt, die Luhmann mit seinem Komplexitätsreduktionsreduktionismus nur am Rande interessieren – am nachdrücklichsten jene, ob die Verfahrensgläubigkeit ab einem gewissen Grad zu einer Re-Ritualisierung von Entscheidungsstrukturen führt, sei es, weil jene Systeme, die Verfahren nicht anwenden müssen oder können, diese aus Legitimationsgründen simulieren, oder weil Qualitätsprobleme, die ihre Ursache nicht in der Organisation von Verfahren haben, durch eine Reorganisation von Verfahren übertüncht werden. Ich komme darauf zurück, sobald ich einen weiteren aufschlußreichen Aspekt von Luhmanns Verfahrenstheorie erläutert habe.

Wird das Vertrauen in Verfahren von der Vorhersehbarkeit des Entscheidungsablaufs bei gleichzeitiger Ungewissheit des Entscheidungsinhalts getragen, so ist damit laut Luhmann auch eine präzise Verhaltenserwartung an die beteiligten Personen verbunden: Sie bekleiden spezifische, voneinander klar unterscheidbare Rollen, die von ihren Handlungsmöglichkeiten außerhalb des Verfahrens zwar nicht gänzlich abgelöst, aber doch klar abgehoben sind. Je wichtiger die Autonomie eines Verfahrens ist, desto strikter sind die Rollenanforderungen. Kriterien wie Unbefangenheit und Unabhängigkeit haben die Funktion, Umwelteinflüsse auf die Entscheidungsfindung zu minimieren. Sie verhindern Interessenkonflikte der beteiligten Personen, das heißt eine mögliche Beeinträchtigung ihrer verfahrensinternen durch ihre verfahrensexternen Rollen. Gleichzeitig können die Rollen ihre Träger in den Handlungsmöglichkeiten außerhalb des Verfahrens einschränken. Wie Barbara Stollberg-Rilinger betont, kann man zum Beispiel

schwer an einer verfahrensmäßig getroffenen Entscheidung partizipieren und anschließend öffentlich Widerstand gegen sie mobilisieren.¹⁹

Luhmann wird in der Frage der Rollenkonsistenz einmal ganz konkret. Am Beispiel der Richterrolle führt er aus: „Es muß schon durch den Beginn der Darstellung des Verfahrens wirksam ausgeschlossen werden, daß der Richter sich plötzlich als Zahnarzt oder der Beigeladene sich als Losverkäufer verhält.“²⁰ Gleiches gelte für Wahlverfahren in der Politik: „Ein Wähler handelt in der politischen Wahl nicht primär als Friseur, Ehemann, Briefmarkensammler oder Methodist – er kann zum Beispiel als seinen Leistungsbeitrag nicht anbieten, den Kandidaten die Haare zu schneiden oder für sie zu beten –, sondern er bleibt an die Rolle des Wählers gebunden“.²¹ Das klingt auf den ersten Blick banal, ist es aber nicht, denn die Annahme einer Rolle verpflichtet nicht nur zur äußerlichen Erfüllung der mit ihr verbundenen Verhaltenserwartung, sondern auch zur innerlichen Anverwandlung der entsprechenden Verhaltensnormen. Ein Strafverteidiger, der sich nicht verpflichtet fühlt, für seinen Mandanten das bestmögliche Urteil herauszuholen, untergräbt die Legitimität eines Gerichtsverfahrens, und gleiches gilt für einen Professor in einem Berufungsverfahren an einer Universität, der sich bereits im Vorherein auf einen Kandidaten festgelegt hat. Zu jedem Verfahren gehört neben einem bestimmten Ablauf auch eine bestimmte Verhaltensethik. Sie hat eine kollektive Komponente, die für alle beteiligten Akteure gilt, und eine individuelle Komponente, die den einzelnen Rollen spezifische Vorgaben macht. Für alle Verfahren gilt, daß sie den an der Entscheidung beteiligten Akteuren ein intrinsisches Interesse am behandelten Thema abverlangen. Ebenso grundlegend ist die Einstellung, daß eine Entscheidung zustande kommen wird, daß aber niemand im Vorherein weiß, welche.²²

Die vorgängige Gewißheit einer Entscheidungsfindung bei gleichzeitiger Ungewißheit ihres Inhalts garantiert, daß der Verfahrensablauf mit dem Entscheidungsprozeß synchronisiert ist.²³ Luhmann spricht von „Synchronisierung“, um zu verdeutlichen, daß die formelle und tatsächliche Herbeiführung der Entscheidung nicht identisch sein müssen. Diese Unterscheidung hat selbst normativen Charakter, denn sie steckt einen Toleranzbereich für informelles Handeln in Verfahren ab, das die Legitimation der Entscheidung angeblich nicht beeinträchtigt. Sie ist zugleich intuitiv plausibel, spricht doch wenig dafür, daß ein Entscheidungsprozeß exakt so funktioniert, wie ihn das Verfahren inszeniert. Sogar wis-

¹⁹ Barbara Stollberg-Rilinger, Einleitung, in: B.S.-R., André Krischer (Hg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, Berlin 2010, 9–31, hier 11.

²⁰ Luhmann, Legitimation durch Verfahren (wie Anm. 13), 92.

²¹ Ebd., 48.

²² Vgl. dazu die spezifischeren Aussagen von Luhmann in: ebd., 51.

²³ Ebd., 3.

senschaftliche Experimente, die aufgrund des Wiederholbarkeitsgebots, dem ihre Ergebnisse unterliegen, einen besonderen Genauigkeitsstatus genießen, erfordern von den beteiligten Wissenschaftlern ein hohes Maß an improvisatorischer Urteilsfähigkeit – unter anderem deshalb, weil sich verfahrenstechnisch schwer entscheiden läßt, wann ein Experiment zu Ende ist.²⁴

Der Toleranzbereich zwischen formeller und informeller Entscheidungsfindung erhöht die Flexibilität der Beteiligten und steigert im besten Fall die Effizienz der Verfahren. Mit Effizienzargumenten allein ist er aber nicht zu erklären, müßte man sonst doch annehmen, daß sich die formellen Strukturen den informellen Abläufen angleichen. Ungleich wichtiger dürfte die legitimatorische Funktion von Verfahren sein, auf die Luhmanns Argumentation eigentlich abzielt. Sie impliziert, daß Entscheidungen in Verfahren nicht bloß hergestellt, sondern auch dargestellt werden.²⁵ Diese Doppelfunktion ist umso ausgeprägter, je öffentlicher Verfahren durchgeführt werden. Aus legitimationstheoretischer Sicht verpflichtet die Darstellung zu einer Formalität der Prozeduren, die für die Herstellung nicht unbedingt zwingend ist. Auffallend an Luhmanns Behandlung des Darstellungsproblems ist nun aber, daß er es von der Frage nach dem Toleranzbereich zwischen formellem und informellem Entscheidungsablauf abkoppelt. Letzterer ist bei ihm schnell abgehandelt: Je weiter die Grenzen des normativen Toleranzbereichs überschritten werden, desto mehr friert das Verfahren zu einem Ritual ein. Es zelebriert eine Entscheidung, die außerhalb seiner Prozeduren gefällt worden ist. Luhmann nennt dafür zwei bezeichnende Beispiele: politische Wahlen „mit feststehender Einheitsliste“ und „Schauprozesse“.²⁶ Bezeichnend sind die Beispiele deshalb, weil Luhmann mit ihnen das Problem der Re-Ritualisierung von Verfahren hinter den Eisernen Vorhang verlagert, anstatt es als integralen Teil seiner westlichen Modernisierungsgeschichte zu behandeln.

II. Legitimation durch Verfahrenssimulation

Um die Dimension des Problems zu erfassen, die mit der Re-Ritualisierung von Verfahren verbunden sind, kann man beim Vertrauen in Verfahren ansetzen, das Luhmann theoretisch begründet und ideologisch bestärkt.²⁷ Es gibt in der moder-

²⁴ Siehe dazu die klassische Studie zur spätmodernen Physik von Peter Galison, *How Experiments End*, Chicago 1987.

²⁵ Dazu ebenfalls Stollberg-Rilinger, Einleitung (wie Anm. 19), 11.

²⁶ Luhmann, *Legitimation durch Verfahren* (wie Anm. 13), 51.

²⁷ Die folgenden Überlegungen habe ich bereits an anderer Stelle publiziert. Caspar Hirschi, *Transparenz ist nur eine andere Form von Intransparenz*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 8. Januar 2014, Nr. 6, N4; ders., *Komplexität durch Verfahren: Niklas Luhmanns Aktualität in der Finanzkrise*, in: *theorieblog.de*, 17. Februar 2014.

nen Gesellschaft eine ganze Palette von Berufen, deren Vertreter von diesem Vertrauen leben. Die Konjunktur der Berufe kannte während der letzten dreihundert Jahre nur eine Richtung: steil nach oben. Typologisch kann man sie in zwei Gruppen unterteilen. Auf der einen Seite stehen die Administratoren und Regulatoren, die in Sachen Verfahren Meta-Praktiker sind: Sie wenden eigene Verfahren auf fremde Verfahren an, mit dem Ziel, Abläufe zu überwachen, Ergebnisse zu überprüfen und Verbesserungen durchzusetzen. Auf der anderen Seite stehen die öffentlichen Kommentatoren, die in Verfahren als Zweit-Darsteller auftreten: Sie reagieren in den Medien auf Verfahren und wirken aus den Medien auf Verfahren zurück. Beide Gruppen verfolgen aus unterschiedlichen Gründen die Absicht, das Vertrauen in Verfahren hochzuhalten, und beide tragen unbeabsichtigt zu ihrer Ritualisierung bei. Um zu verstehen, wie sie das tun, müssen wir die beiden Gruppen für sich allein betrachten.

Beginnen wir bei den Aufsichts- und Verwaltungsbehörden: Ihr fachliches Kapital stammt hauptsächlich aus den Rechtswissenschaften; wo sie auftreten, findet eine juristische Durchdringung von Arbeitsabläufen statt. Historisch gesehen, handelt es sich bei dieser Berufsgruppe zugleich um einen Stoßtrupp der staatlichen Machtexpansion und um ein juristisches Arbeitsbeschaffungskartell.²⁸ Mittlerweile ist sie in den staatlichen Aufsichtsorganen genauso heimisch wie in den privatwirtschaftlichen „Compliance“-Abteilungen. Ihre Expansionskraft rührt zu einem guten Teil daher, daß ihre Vertreter aus einem systemischen Widerspruch eine Stärke gemacht haben: Sie treten als unabhängige Autoritäten auf, wenn es um den konkreten Ausgang der von ihnen überwachten Verfahren geht, sind aber zugleich interessierte Partei, was den allgemeinen Stellenwert von Verfahren betrifft. Sinkt das Systemvertrauen in Verfahren, sind ihre Berufsaussichten getrübt. Darum müssen sie auf Probleme mit Verfahren immer gleich reagieren: mit neuen Verfahren. „Neu“ heißt dabei in der Regel aufwändiger und überwachungsintensiver, und so dreht die selbstgesteuerte Expansionsspirale immer weiter. Hier wird Komplexität gesteigert, nicht reduziert.

Darin besteht der Beitrag dieser Berufsgruppe zur Ritualisierung von Verfahren. Je komplexer Verfahren werden, desto höher ist der Anreiz, sie zu unterlaufen. Aus Sicht der ausführenden Akteure kann es effizienter erscheinen, ein aufwändiges Verfahren über informelle Entscheidungswege auszuhebeln und nur noch als Legitimationsfassade aufrechtzuerhalten, als es im Rahmen des normativen Toleranzbereiches durchzuführen. Das Systemvertrauen der Ausführenden

²⁸ Ein aktuelles Beispiel dafür ist die SEC („U.S. Securities and Exchange Commission“), die für die Regulierung der amerikanischen Finanzindustrie verantwortlich ist und dabei fast ausschließlich von Juristen geführt wird, während die wenigen Ökonomen in der Behörde marginalisiert werden. Siehe Jonathan Macey, *The Death of Corporate Reputation. How Integrity Has Been Destroyed on Wall Street*, Upper Saddle River, NJ 2013, 270.

ist in solchen Fällen zu schwach, um sich den verhaltensethischen Vorgaben des Verfahrens verpflichtet zu fühlen. Gleichzeitig ist das Systemvertrauen der Aufseher zu stark, um das dysfunktionale Verfahren abzuschaffen. Die Ritualisierung hat demnach mit einer Vertrauensdiskrepanz zwischen Aufsehern und Ausführenden zu tun. Aus Sicht der Aufsichtsbehörden besteht ein Konflikt zwischen den Bedürfnissen des Systems und den Interessen der Ausführenden, und die naheliegende Lösung besteht für sie in einer Disziplinierungsaktion durch strengere Vorschriften. Damit muß das Verfahren nun auch das gesunkene Vertrauen in die ausführenden Personen auffangen. Es wird ein Kompensationsinstrument, und als solches beschleunigt es die Ritualisierung weiter. Die Aufsichtsbehörden manövrieren sich in ein Dilemma, aus dem es keinen vorgezeichneten Ausweg gibt. In ihrer Rolle als Meta-Praktiker müssen sie neue Verfahrensmodalitäten und -abläufe gegen den Widerstand der ausführenden Akteure durchsetzen, hebeln dabei zugleich aber eine Grundvoraussetzung für das Gelingen von Verfahren aus: die intrinsische Motivation der ausführenden Personen, die Verfahrensnormen zu erfüllen.

Zwangswise verordnete Verfahren haben fast unvermeidlich den Charakter von rituellen Ersatzhandlungen für systemisches Versagen. Was Luhmann auf die Diktaturen des Ostblocks projiziert, ist auf eine andere Art genauso Bestandteil der westlichen Demokratien. Und was uns angesichts der Regulierungswut nach dem Zusammenbruch des Finanzsektors von 2008 als neues Problem erscheinen mag, hat bereits mit den ersten Modernisierungsschüben in der Frühen Neuzeit begonnen. Wie man z. B. anhand der französischen Gerichtsreformen im späten 17. Jahrhundert zeigen kann, reihten bereits Verwaltungsleute des Ancien Régime eine Verfahrensreform an die andere, um immer neue Ausweichstrategien der ausführenden Akteure zu kontern.²⁹ Wo solche Katz-und-Maus-Spiele in Gang kommen, liegt ein Verstoß gegen das gleiche, simple Gesetz vor: Eine neue Verfahrensstruktur braucht eine entsprechende Verfahrenskultur, um die in sie gesteckten Erwartungen zu erfüllen. Da kultureller Wandel aber schlechter steuerbar ist und in Zeiten des höheren Reformdrucks ungleich träger verläuft als die Umsetzung struktureller Maßnahmen, mühen sich Regulatoren und Administratoren bald mit den unintendierten Konsequenzen ihrer eigenen Reformversuche ab. Solange ihr eigenes Vertrauen in Verfahren nicht Schaden nimmt, hat es damit kein Ende. Dieser Prozeß ist derzeit, um ein prominentes Beispiel zu nennen, bei den regulatorischen Bändigungsversuchen der internationalen Finanzindustrie voll im Schwung. Noch scheint das öffentliche Vertrauen in Kontrollbehörden wie die U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) größer zu

²⁹ Caspar Hirschi, *Moderne Eunuchen? Offizielle Experten im 18. und im 21. Jahrhundert*, in: Frank Rexroth, Martin Mulsow (Hg.), *Wissen, maßgeschneidert. Die Geburt des Experten in der Vormoderne*, München 2012, 290–328, hier 304 ff.

sein als in die kontrollierten Konzerne, aber es mehren sich bereits die Stimmen von beobachtenden Spezialisten, die von der Ineffizienz und Instabilität eines Systems warnen, dessen verlorene Reputation durch Regulationen ersetzt werde. Die Regulierungsinstanzen, kritisiert etwa der Ökonom Jonathan Macey, bauten einen Überwachungsapparat auf, den sie mit ihren beschränkten Ressourcen gar nicht kontrollieren könnten, und verlegten sich daher auf die symbolische Politik, da und dort medienwirksam ein gerichtliches Exempel zu statuieren. Derweil könnten die regulierten Konzerne, entlastet von den Pflichten der eigenen Reputationspflege, ihren ruinierten Ruf als Freipfand einsetzen, um ihre Geschäftsinteressen noch rücksichtsloser zu verfolgen.³⁰

Wie verhält sich demgegenüber der Ritualisierungseffekt der Medien auf Verfahren? Hier sind andere Kräfte, andere Akteure und andere Institutionen im Spiel als bei der Regulierungsspirale, und doch sind die Auswirkungen beider Prozesse strukturell äquivalent. Transparenz wie Regulierung stellen die verfahrensbeteiligten Akteure unter verschärfte äußere Beobachtung, mit dem Ziel, die „Black Box“ der Verfahren aufzubrechen und das Verhalten der entscheidungsbefugten Personen zu kontrollieren. Letztere sehen sich damit weniger durch die anderen verfahrensbeteiligten Personen als durch externe, ihnen unbekanntere Akteure observiert, deren Handeln sie umgekehrt kaum beobachten können. Aus der Innenperspektive erhält das Verfahren dadurch eine entfremdende Dimension, die es den beteiligten Personen erschwert, die Verfahrensrolle von ihren anderen gesellschaftlichen Rollen zu trennen. Ihre Handlungsautonomie innerhalb des Verfahrens schwindet. Tim Neu hat die Konsequenz des Prozesses treffend erfaßt: „Ist Rollentrennung nicht möglich, ist echte Entscheidungsoffenheit zu riskant, weshalb die Entscheidungsfindung ausgelagert wird und die Verfahren noch weniger Legitimation stiften können“.³¹

Luhmann erkennt im Fall der Medien durchaus ein Konfliktpotential für einen ordentlichen Verfahrensablauf. Er bringt dieses jedoch nicht in Verbindung mit einer Ritualisierungsgefahr, was damit zu tun haben könnte, daß er sich auf Gerichtsprozesse konzentriert. Die Probleme der medialen Berichterstattung, die er in *Legitimation durch Verfahren* hervorhebt, sind jedenfalls charakteristisch für das Gericht – vom Blitzlichtgewitter im Gerichtssaal über die Vorverurteilung von Angeklagten bis zur öffentlichen Kritik an den Urteilen.³² Luhmann versucht

³⁰ Siehe dazu das Schlußkapitel „Regulation: the New Secular Religion“, in: Macey, *The Death of Corporate Reputation* (wie Anm. 28), 269–275, dessen Gegenwartsanalyse allerdings stärker ist als sein historisches Erklärungsmodell, welches auf der Vergangenheitsutopie eines Finanzmarktes ohne Regulierungszwang beruht, weil die Pflege der Firmenreputation Grundlage allen wirtschaftlichen Erfolges gewesen sei.

³¹ Tim Neu, *Verstrickt und verkoppelt – Rituelle Verfahren*, in: *theorieblog.de*, 22. Dezember 2014.

³² Luhmann, *Legitimation durch Verfahren* (wie Anm. 13), 124 ff.

die Probleme mit normativen Vorgaben an die Medien zu entschärfen und verdeutlicht damit, daß er in ihnen keine systemische Bedrohung für administrative Verfahren sieht. Ob Luhmann auch nach 1969 bei dieser Einschätzung geblieben ist, läßt sich schwer sagen. In seiner späten Studie über *Die Realität der Massenmedien* von 1995 wartete der Fernsehverächter mit der systemtheoretisch verpackten Provokation auf, die Medien konstruieren eine eigene, geschlossene Realität und konditionierten mit ihr unser Wissen über die Welt. Hier scheint mir Luhmann ins gegenteilige Extrem zu verfallen. Das mediale System wirkt in seiner Wirklichkeitserzeugung derart autonom, daß es nur noch bedingt einen Bezug zur gerichtlichen und politischen Realität herstellen muß. Was wir aus den Medien erfahren, läßt denn auch kaum auf Realitäten außerhalb der Medien schließen: „Wenn man hört, daß ein führender Politiker eine Entscheidung getroffen hat, weiß man deshalb noch lange nicht, wer die Entscheidung getroffen hat – Lady Thatcher vielleicht ausgenommen“.³³ Bei soviel Wirklichkeitspluralismus kann das Problem einer funktionalen Störung des einen Systems durch das andere kaum mehr auftauchen.

In einer Hinsicht ist Luhmanns Thatcher-Scherz gut gewählt: Wie sehr Medien formelle Verfahren in ein rituelles Spektakel verwandeln können, zeigt sich besonders deutlich im Politikbetrieb. Unter der Flagge des Transparenzgebots haben sich die Medien in den letzten Jahrzehnten einen immer umfassenderen Zugang zu politischen Gremien verschafft, sind dabei aber ihr Versprechen schuldig geblieben, der Öffentlichkeit bessere Einsichten in politische Entscheidungsabläufe zu ermöglichen. Denn mit dem Einzug der „gläsernen“ Politik erfolgte der Auszug der Beratungsprozesse aus den Gremien. Die mediale Präsenz schränkt den Bereich des Sagbaren derart ein, daß es ein Gebot der politischen Klugheit ist, zur Sicherung einer guten Entscheidungsgrundlage den Beratungsprozeß aus den formellen Verfahren herauszulösen.

Dieser Vorgang betrifft längst nicht mehr nur die Institution des Parlamentes, die sich zuerst in ein deliberatives Gremium ohne deliberative Funktion verwandelt hat. Expertenkommissionen haben in den vergangenen Jahrzehnten einen ähnlichen Prozeß durchlaufen. Vor allem bei kontroversen und entsprechend medialisierten Themen wie Gentechnologie, Drogenkonsum oder Atomenergie dienen ihre Beratungen und Empfehlungen kaum noch der politischen Entscheidungsfindung, umso mehr aber der nachträglichen Entscheidungslegitimation. Die Funktion von Expertenkommissionen beschränkt sich in solchen Situationen darauf, daß Politiker vor der Kamera „expertengestütztes“ Handeln für Maßnahmen beanspruchen können, die ohne Mitwirkung der Kommission getroffen worden sind. Hat sich ein solches System eingespielt, sind Politiker, wenn sie für einmal wirklich nach Expertenrat verlangen, darauf angewiesen, ihn auf informellem

³³ Niklas Luhmann, *Die Realität der Massenmedien*, Opladen 1996, 65.

Weg einzuholen. Damit sind die Weichen gestellt, daß sich hinter den Kulissen einer medial durchleuchteten Hochglanzpolitbühne wieder eine Kabinettspolitik alteuropäischen Stils einrichten kann.

Nun könnte man erwarten, daß politische Verfahren, denen im Zeichen der medial hergestellten Transparenz der Entscheidungsprozeß ausgetrieben worden ist, früher oder später auch die öffentliche Legitimation abhanden kommen müßte. Das scheint bisher aber kaum geschehen zu sein. Weshalb? Der Hauptgrund dürfte in der Funktionslogik der politischen Berichterstattung zu suchen sein. Historischer und ideologischer Bezugspunkt der medialen Kampagne für Transparenz ist der aufklärerische Anspruch, die Tätigkeit politischer Entscheidungsträger vor das Tribunal der öffentlichen Vernunft zu ziehen. Von ihm hat die Rolle des öffentlichen Kritikers ihren Ausgang genommen. Durch die Berichterstattung von Zeitungen und Journalen, so das wirkmächtige Versprechen aus dem 18. Jahrhundert, könnten Bürger zu einem qualifizierten Urteil über die Leistung ihrer Regierung ermächtigt und Regierende wiederum zu einer Politik im Dienste ihrer Bürger ermuntert werden. Dem Versprechen lag die Fortschrittsideologie zugrunde, eine durch kritische Medien konstruierte Öffentlichkeit führe zu einem Zustand größerer Vernünftigkeit und besserer Entscheidungsfähigkeit. Was konnte geeigneter sein, um dieser Ideologie Glaubwürdigkeit zu verleihen, als die Darstellung der öffentlichen Kritik als ein verfahrensmäßig gesteuerter Vorgang? Diesen Zweck erfüllte die Rede von der Öffentlichkeit als Gerichtshof mit universaler Jurisdiktion, in dem die Publizisten als Ankläger oder Verteidiger und die aufgeklärte Leserschaft als höchste Richterinstanz aufträte. Das Bild verlieh der medial vorgetragenen Kritik den Anschein des Geordneten und Gerechten und trug damit wesentlich zu ihrer politischen Legitimation bei. Allerdings: Zur Beschreibung ihrer Funktionsweise hat die Gerichtsmetapher nie viel getaugt. Die mediale Beurteilung politischer Vorgänge folgt keinem vorgegebenen Verfahrensablauf, sondern kann das ganze Spektrum vom unkontrollierten Lynchen über das vorsichtige Abwägen bis zum durchritualisierten Feiern abdecken. Genauso wenig besitzt die Öffentlichkeit die nötige Homogenität und Souveränität, um als richterliche Instanz einen Fall abschließend zu beurteilen. Wir haben es also mit einer paradoxen Konstellation zu tun: Die gerichtliche Verfahrenssprache wird auf ein Handlungsfeld angewendet, das gar nicht verfahrensmäßig organisiert werden kann, und erzeugt trotzdem eine legitimatorische Wirkung. Man müßte also, Luhmann kritisch ergänzend, von Vertrauen durch Verfahrensrhetorik sprechen.

Vor diesem Hintergrund läßt sich nun leichter nachvollziehen, warum die medial erzeugte Ritualisierung politischer Verfahren ebenso medial erzeugte Legitimierung erhalten muß. Für die politische Berichterstattung in westlichen Demokratien ist die Verfahrensgläubigkeit konstitutiv. Die Medienkultur funktioniert nach einem doppelten Verfahrensprinzip, das für die Objekte wie die Sub-

jekte der Berichterstattung gilt: Politiker müssen Entscheidungen durch transparente Verfahren fällen, und Medienschaffende müssen diese Entscheidungen mit kritischen Verfahren prüfen. Würden die Medien ihre Ritualisierungseffekte thematisieren, sie würden zugleich ihre Legitimationsgrundlage unterminieren. Daher sind die Kommentatoren vor der Kamera und Redaktoren in den Nachrichtenräumen – unabhängig davon, wie einsichtig sie im Privaten sein mögen – dazu gezwungen, das Polit-Theater weiterhin so zu inszenieren, als spiele sich das Hauptgeschehen vor und nicht hinter den medialen Kulissen ab. Führt man sich diesen systemischen Zwang vor Augen, muß man ein zu Luhmann konträres Fazit ziehen: Hier entsteht Legitimation durch Rituale, die Verfahren simulieren und dabei Komplexität bis zur Realitätsverweigerung reduzieren. Für die Rolle des Kritikers und noch stärker für jene des Intellektuellen bedeutet diese Diagnose, daß ihre Träger beständig Gefahr laufen, mit ihrem Engagement einer medialen Illusionsmaschine zu dienen anstatt auf politische Entscheidungen tatsächlich einzuwirken. Zumindest die naiveren Gemüter unter ihnen dürften dem Typus des getäuschten Täuschers recht nahe kommen, der seine Rolle gerade deshalb so gut spielt, weil er ihre politische Funktion verkennt.

III. Colberts Erbe: Die staatliche Organisation des Wissens

Je schwerer es fällt, die Entwicklung moderner Verfahren als eine Fortschrittsgeschichte zu erzählen, in der die Gesellschaft ihre Effizienz steigert, indem sie Komplexität reduziert, desto schärfer stellt sich die Frage, wie sich Vertrauen in Verfahren überhaupt hat ausbilden und ausbreiten können. Ich werde im Folgenden drei miteinander verbundene Erklärungen entwickeln. Die erste Erklärung betrifft den staatlichen Machtausbau im Inland, der neue Organisations- und Legitimationsformen erfordert, die zweite die erhöhte Mobilität in Institutionen, die informelle Entscheidungsstrukturen schwächt, und die dritte den Wandel der Elitenkultur im Zuge der Verwissenschaftlichung, der ein Bedürfnis nach durchrationalisierten Problemlösungsprozeduren weckt. Die drei Erklärungen lassen sich durchaus mit Luhmanns Interpretation verbinden, wonach die Einführung von Verfahren eine Antwort auf gesteigerte Komplexität sei. Sie lassen jedoch nicht den Schluß zu, daß Verfahren Komplexität reduzieren und dadurch Vertrauen generieren. Vielmehr liegt ihnen die Annahme zugrunde, daß Verfahren neue Komplexität produzieren, auf die sie dann wiederum reagieren. Anders formuliert: Einmal installiert, schaffen sie selbst die Probleme, die sie zu lösen versprechen. Anders als Luhmann sehe ich das Erfolgsgeheimnis von Verfahren also weniger in einer funktionalen Effizienz als in einem modernen Zauber: sie erzeugen einen Illusionsraum, in dem menschliches Handeln zum angeblichen Besten der Gesellschaft zweckrational organisiert zu werden scheint.

Alle drei Erklärungen lassen die Geschichte dieses Zaubers früher beginnen als Luhmann sein Fortschrittsnarrativ der modernen Verfahrensorganisation. Sie setzen im Zeitalter Ludwigs XIV. an. Im Mittelpunkt steht allerdings nicht der Sonnenkönig selbst, sondern sein langjähriger Finanzminister, Verwaltungsreformer und politischer Mentor, Jean-Baptiste Colbert. Colbert war knapp zwanzig Jahre älter als der König. 1619 in eine vermögende Kaufmannsfamilie geboren, besuchte er eine Jesuitenschule in Reims, arbeitete als junger Mann in mehreren Handelshäusern, wechselte aber bereits mit zwanzig Jahren in die königliche Verwaltung, wo er dank großer Fähigkeiten und guter Beziehungen die Karriereleiter hochstieg. Die oberste Stufe erklomm er mit gut vierzig Jahren nach dem Tod seines Förderers Kardinal Mazarin 1661, und von da an bestimmte er die Geschicke der französischen Politik bis zu seinem eigenen Tod 1683.

Sein Wirken in dieser Zeit dürfte die französische Wirtschafts-, Fiskal- und Wissenschaftspolitik stärker und länger geprägt haben als die Taten jedes anderen Politikers des Ancien Régime. Allerdings darf es nicht auf die Durchsetzung jener Doktrin reduziert werden, die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts mit seinem Namen verbunden wurde und die jene liberalen Geister, die sich ihre Realität nach der Fiktion des freien Marktes einrichten, nach wie vor als Schreckgespenst beschwören, um vor den ruinösen Folgen einer „dirigistischen“ Wirtschaftspolitik zu warnen.³⁴ Wenn „Colbertismus“ eine besonders doktrinäre Version des merkantilistischen „Staatskapitalismus“ repräsentieren soll, dann war Colbert kein waschechter Colbertist – und ein erfolgreicher schon gar nicht.³⁵ Seine Reformtätigkeit war zugleich umfassender und pragmatischer, als es die Wirtschaftsgeschichtsschreibung liberalen Zuschnitts, die Colbert als Strohmann brauchte, gerne gehabt hätte.³⁶

Was Colbert anvisierte, war eine staatliche Produktion, Organisation und Distribution des Wissens. Und was er mit ihr beabsichtigte, war ein effizienter und einflußreicher Verwaltungsapparat, der jene Berufsgruppen effizienter und einflußreicher machen sollte, die Colbert für die Triebfedern von Frankreichs Macht und Reichtum hielt.

³⁴ So etwa der *Economist*, der sich offenbar alle paar Jahre von neuem überzeugen muß, wie schlimm es um die französische Wirtschaft steht, und den Langzeitschuldigen für das diagnostizierte Elend mit ebenso schöner Regelmäßigkeit in Colbert findet. Jüngste Beispiele: French Economic Nationalism: Colbert Was Here, in: *The Economist*, 23. März 2006; The State as Owner: Re-bonjour Monsieur Colbert, in: ebd., 23. Oktober 2008.

³⁵ Siehe dazu Steiner, Colberts Afrika (wie Anm. 6), 430.

³⁶ Florian Schui, Serienpleitier in Seidenstrümpfen oder Pate erfolgreichen Unternehmertums? Erfolg und Misserfolg des Colbertismus im Spiegel der modernen ökonomischen Analyse, in: Ingo Köhler, Roman Rossfeld (Hg.), *Pleitiers und Bankrotteure. Geschichte des ökonomischen Scheiterns vom 18. bis 20. Jahrhunderts*, Frankfurt 2012, 60–80.

Jacob Soll nennt Colbert aus bezeichnendem Grund „The Information Master“.³⁷ Soll versteht ihn dabei nicht als unbewegten Beweger, der sein staatliches Informationsreich aus dem Nichts erschaffen habe, sondern sieht in seiner Politik mehrere Traditionsstränge auf innovative Weise verknüpft – von den Archivierungspraktiken an der römischen Kurie der Renaissance über die weltumspannende Wissensverwaltung Philipps II. von Spanien bis zum gelehrten Informationsbeschaffungs- und Propaganda-Apparat unter Kardinal Richelieu.³⁸ Benjamin Steiner knüpft in seiner Studie zur afrikanischen Kolonialpolitik an Solls Darstellung an und betont vor allem die Vorbildfunktion Richelieus für das Rollenverständnis von Colbert, der sich in seinem Ministeramt konsequent als königlicher Berater verstanden und sein persönliches Kapital im Vorsprung durch Wissen gegenüber konkurrierenden Ministern und Hofadligen gesehen habe.³⁹

Um einen Eindruck von Colberts reformerischem Ehrgeiz zu vermitteln, eignet sich ein wirtschaftspolitisches Memorandum aus dem Jahr 1664, in welchem er Ludwig XIV. einen radikalen Umbau der französischen Gesellschaft schmackhaft zu machen versuchte. Den jungen König bei seinem eigenen Ehrgeiz packend, stellte er ihm den Vorrang unter allen gekrönten Oberhäuptern in Aussicht, wenn es ihm gelinge, die Berufstätigkeit seiner Untertanen auf jene vier Arbeitsfelder zu reduzieren, die sein Macht- und Ruhmesstreben beförderten. Colbert zählte dazu die Landwirtschaft, den Handel sowie den Krieg zu Land und zu Wasser.⁴⁰ Aus welchen Bereichen aber sollten die Menschen abgezogen werden, um die angeblich produktiven Sektoren zu verstärken? Hier wird die Modernität von Colberts volkswirtschaftlicher Effizienzsteigerungspolitik erst sichtbar. Der König, empfahl er, müsse die Geistlichen beider Geschlechter sachte, aber kompromißlos aus den Klöstern treiben, denn sie „bringen nur unnütze Leute in dieser Welt hervor und manche Teufel in der anderen“.⁴¹ Der Klerus sei doppelt unproduktiv, er verweigere sowohl die Arbeit als auch die Fortpflanzung. Nicht viel besser meinte es Colbert mit den Bankiers und Juristen. Die Finanzindustrie, „ce monstre“, habe die Arbeitskraft von dreißigtausend Personen verbraucht, bevor sie von Ludwig „zerstört“ worden sei. Das Urteil über die Justiz war noch vernichtender: Abgesehen davon, daß sie siebzigtausend Männer in unnützen Beschäf-

³⁷ Soll, *The Information Master* (wie Anm. 6).

³⁸ Ebd., 16–33. Zur epistemisch elaborierten, administrativ aber schlecht kontrollierten Wissensproduktion und -distribution im Spanischen Weltreich siehe auch Arndt Brendecke, *Imperium und Empirie. Funktionen des Wissens in der spanischen Kolonialherrschaft*, Köln, Weimar, Wien 2009.

³⁹ Steiner, *Colberts Afrika* (wie Anm. 6), 347–430.

⁴⁰ Jean-Baptiste Colbert, *Mémoire au roi*, Paris, 22. Oktober 1664, in: Pierre Clément (Hg.), *Lettres, instructions et mémoires de Colbert*, Bd. 6, Paris 1869, 3–5, hier 3.

⁴¹ „...qui ne produisent que des gens inutiles dans ce monde, et bien souvent des diables dans l'autre“ (ebd.).

tigungen binde, zwingt sie das ganze französische Volk unter ihr Joch, das sie dazu noch im Namen des Königs rechtfertige.⁴²

Wie paßt das Bild von Colbert, das aus diesem und anderen Reformtraktaten hervorgeht, zu jenem des höfischen Intriganten, politischen Improvisators und genealogischen Schwindlers, das Historiker wie Daniel Dessert und Leonhard Horowski von ihm zeichnen? Der Widerspruch löst sich weitgehend auf, wenn man die Ämter, die Colbert am französischen Hof bekleidete, mit seiner tatsächlichen Machtfülle vergleicht. Es zeigt sich dabei schnell, daß seine offiziellen Befugnisse viel kleiner waren als seine inoffiziellen Einflußmöglichkeiten. So hätte er die Gerichtsreformen nach 1667 aufgrund seiner amtlichen Kompetenzen weder initiieren noch dirigieren dürfen, tat aber beides mit ebenso großem Einsatz wie Erfolg dank der Unterstützung diverser Klienten und der Gunst des Königs. Ohne den Aufbau eines informellen Machtzirkels durch klienteläre Beziehungsgeflechte am Hof hätte sich Colbert gar nicht die Möglichkeit erschaffen können, eine Reformkaskade hin zu formelleren, verfahrensgestützten Herrschafts- und Verwaltungsformen in Gang zu setzen. Überspitzt gesagt: Colbert der ‚konservative‘ Strippenzieher am Hof war die Möglichkeitsbedingung für Colbert den ‚progressiven‘ Umgestalter des Verwaltungs- und Justizapparats.

Seinen Reformplänen lag nicht nur eine bedingungslose Arbeitsethik zugrunde, sondern auch ein volkswirtschaftliches Nutzenkalkül, das spätmodernen Wachstumsapologeten alle Ehre gemacht hätte. In der Theorie war Colbert zwar ein vormoderner Stillstandsökonom, der in merkantilistischer Tradition an ein wirtschaftliches Nullsummenspiel im internationalen Wettbewerb glaubte und daher eine positive Handelsbilanz als Voraussetzung für den nationalen Wohlstand verstand, in der Praxis aber wirkte er, gestützt auf ebendiese Theorie, als aggressiver Wachstumspolitiker, der die eigene Nation auf Kosten anderer Länder, vor allem Hollands, profitieren lassen wollte. Die Industrieproduktion mußte gesteigert und die Innovationsrate erhöht werden, wenn Frankreich seinen politischen, kulturellen und ökonomischen Führungsanspruch in der Welt einlösen wollte.

Ein Gesellschaftsumbau, wie ihn Colbert im Memorandum von 1664 forderte, mußte trotz aller Unterstützung, die er vom König erhielt, ein aussichtsloses Unterfangen bleiben. Auf den ersten Blick erscheint er wie die verfrühte Planungsphantasie eines totalitären Apparatschiks aus dem 20. Jahrhundert. Eine solche Beurteilung würde Colbert aber nicht gerecht werden. Soweit es ihm möglich war, baute er die bestehenden Strukturen nach seinen ambitiösen Plänen um. Es war dabei weniger die französische Gesellschaft als die königliche Verwaltung, welche die Wucht seines Reformeifers voll zu spüren bekam.

⁴² Ebd., 3 f.

Zu den frühen Maßnahmen von Colbert gehörte die Einrichtung neuer Ratsgremien an der Spitze der königlichen Verwaltung. Dem König gegenüber begründete er sein Vorgehen mit einem Zugewinn an Kompetenz in den wichtigsten Geschäften. 1664, im gleichen Jahr, als er sein radikales Memorandum schrieb, rief er einen neuen wirtschaftspolitischen Rat ins Leben, den „Conseil royale du commerce“, der vom König persönlich präsiert und alle vierzehn Tage während jeweils vier Stunden tagen sollte. Colbert besetzte ihn mit den wichtigsten königlichen Ministern und Sekretären für Finanzen, Handel und Krieg. Um das Wissen in der Zentrale mit dem Wissen in der Peripherie zu konfrontieren und zu kombinieren, stellte er dem Rat ein Beratungsgremium zweiter Ordnung zur Seite, bestehend aus jeweils drei Kaufleuten oder Unternehmern („marchands ou entrepreneurs“). Sogar zum Rekrutierungsprozedere dieser Praktiker-Kommission machte er Vorgaben: Der König wähle die Mitglieder aus einer Liste mit achtunddreißig Kandidaten, die von Industriellen und Händlern aus allen Regionen Frankreichs zusammengestellt werde, um der Krone ihre eigenen Vorschläge für ein Wachstum des Handels und der Manufakturen zu unterbreiten.⁴³

Die Verbindung von theoretischem und praktischem, zentralem und peripherem, staatlichem und privatem Wissen wurde zu einem übergreifenden Organisationsprinzip von Colberts Reformprogramm. Sie fand ihren Ausdruck in einer Verwaltungssprache, die Tätigkeiten des Beobachtens, Untersuchens, Überprüfens und Informierens akzentuierte und dokumentierte. Nicht nur in Colberts eigener Korrespondenz, sondern auch in den Briefen, Berichten und Memoranden aus seinem weit verzweigten administrativen Apparat häuften sich Verben wie „observer“, „voir“, „revoir“, „bien examiner“, „vérifier“, „sçavoir certainement“, „s’informer“ oder „s’enquérir“.⁴⁴

Zu den wichtigsten Vorhaben Colberts gehörte ein flächendeckendes Informationsnetz für die Koordination der königlichen Wirtschafts- und Fiskalpolitik in den Provinzen. Er baute dafür einen alten Kader von Staatsdienern aus und einen neuen Kader auf, wobei er den neuen dem alten direkt unterstellte. Der alte Kader war jener der Intendanten, die seit dem Mittelalter als „commissaires“, das heißt als königliche Funktionsträger mit amtsgebundenen Vollmachten, in den Provinzen tätig waren, um an den lokalen Eliten vorbei die zentrale Steuerhoheit durchzusetzen.⁴⁵ Ihre Kompetenzen wurden bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts von Kardinal Richelieu, dem Ersten Minister Ludwigs XIII., erweitert, aber

⁴³ Prosper Boissonade, Colbert. Le Triomphe de l'Etatisme. La Fondation de la Suprématie industrielle de la France. La Dictature du Travail (1661–1683), Paris 1932, 15.

⁴⁴ Steiner, Colberts Afrika (wie Anm. 6), 250.

⁴⁵ Soll, The Information Master (wie Anm. 6), 67–68; siehe auch den anonymen Encyclopédie-Artikel „Intendant“ in: Denis Diderot, Jean le Rond d'Alembert (Hg.), Encyclopédie, ou Dictionnaire Raisonné des Sciences, des Arts et des Métiers, Paris, Neuenburg, Amsterdam 1751–1772, 28 Bde., Bd. 8, 808–810.

erst unter Colbert wandelten sie sich zu offiziellen Datenerfassern und Wissensvermittlern zwischen den Provinzen und Paris.⁴⁶ 1663 erließ Colbert für die gut dreißig Provinzintendanten präzise Instruktionen: Sie sollten Karten ihrer Verwaltungsgebiete erstellen, Statistiken mit fiskalischen, militärischen, kirchlichen und gesetzlichen Daten anlegen und eine Sammlung von rechtlich und wirtschaftlich relevanten Originaldokumenten aus der Region aufbauen.⁴⁷ Das durch ihre Untersuchungen („enquêtes“) angehäufte, aufbereitete und laufend aktualisierte Wissen hatten die Intendanten in der Form von regelmäßigen schriftlichen Berichten („rapports“) an die Zentrale zu übermitteln.⁴⁸ 1664 gab Colbert den Intendanten zusätzliche Anordnungen für ihre periodischen Inspektionsreisen durch die Verwaltungsgebiete, auf denen sie aus erster Hand in Erfahrung bringen sollten, wie die Stimmung in der Bevölkerung sei, und Erkundungen anzustellen hatten, mit welchen Maßnahmen sich die industrielle Produktion erhöhen ließe.⁴⁹

An diesem Punkt – der industriellen Effizienzsteigerung durch staatliche Informationsverwaltung – setzte der Aufgabenbereich der Inspektoren („inspecteurs“) an, die den Intendanten („intendants“) direkt unterstellt wurden. Colbert baute das Inspektorencorps von 1669 an sukzessive auf, wobei er dessen Einsatz auf die verschiedenen Bereiche des damals wichtigsten Industriezweigs, der Textilfabrikation, konzentrierte. Einer kleinen Zahl von Generalinspektoren („inspecteurs généraux“) mit umfassenden Vollmachten stellte er eine große Zahl von Spezialinspektoren („inspecteurs spéciaux“ bzw. „inspecteurs ambulants“) mit beschränkten Befugnissen gegenüber.⁵⁰ Die neu rekrutierten Mitglieder erhielten den Doppelauftrag, privates Wissen über die französischen Manufakturen zu erwerben und den Manufakturen umgekehrt staatliches Wissen über neue Technologien oder Absatzmärkte anzubieten.⁵¹ Dem Auftrag lag die Annahme zugrunde, Staat und Industrie würden von einem intensivierten Wissensaustausch gleichermaßen profitieren. Es war allerdings ein Austausch unter Ungleichen, zumal die Inspektoren ebenso die Aufgabe hatten, die Qualität der Industrieprodukte zu reglementieren und zu kontrollieren.⁵² Das staatliche Beratungsangebot war gekop-

⁴⁶ Edmon Esmonin, *Études sur la France des XVIIe et XVIIIe siècles*, Paris 1964, 25.

⁴⁷ Zur Geschichte der statistischen Datenaufbereitung im Ancien Régime, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, genauer nach 1760 eine weitere Intensivierung und Standardisierung erfuhr und dabei weniger auf die staatliche Machtakkumulation als den gesellschaftlichen Nutzen ausgerichtet war, siehe Lars Behrlich, *Die Berechnung der Glückseligkeit. Statistik und Politik in Deutschland und Frankreich im späten Ancien Régime*, Habil. Bielefeld 2012, Kap. 4.

⁴⁸ Soll, *The Information Master* (wie Anm. 6), 69–73.

⁴⁹ Boissonade, Colbert (wie Anm. 43), 17.

⁵⁰ Ebd., 20 ff.

⁵¹ Ebd., 32 f.

⁵² Zu den teils detaillierten Qualitätsvorschriften, die Colbert erließ und seine Inspektoren überprüften, siehe Philippe Minard, *La fortune du colbertisme. État et industrie dans la France des Lumières*, Paris 1998, 17 f.

pelt an einen staatlichen Bevormundungszwang – und konnte bei Manufakturbesitzern auf entsprechenden Widerstand stoßen.⁵³

Wie die Intendanten waren die Inspektoren angehalten, in ihrer Arbeit eine Reihe von Prozeduren einzuhalten: Sie mußten periodische Visiten in den Manufakturen ihres Verwaltungsgebiets absolvieren, ihre Informationen durch unmittelbare Beobachtung beschaffen und regelmäßig schriftlich Bericht erstatten, entweder an den Provinzintendanten oder direkt an die Pariser Zentrale. Damit erhielt ihre Arbeit bereits einen Grad an verfahrensähnlicher Strukturiertheit, die sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts weiter verfestigen sollte. Die Prozeduren wurden von epistemischen Normen getragen, die den gesamten Ablauf von der Herstellung über die Verarbeitung bis zur Anwendung des staatlichen Wissens bestimmten. Die Herstellung hatte mittels Empirie und Schriftlichkeit in der Peripherie zu erfolgen, die Verarbeitung mittels Auswertungs- und Archivierungsarbeit in der Zentrale, die Anwendung wiederum mittels Autopsie und Beratung in der Peripherie. Die Personen, die am Anfang eines Wissenskreislaufs standen, waren damit oft identisch mit jenen, die sich an seinem Ende befanden.

Ähnlich strukturiert wie die Arbeitsprozesse waren die Rekrutierungsverfahren, denen sich Kandidaten für die Instruktionssposten zu stellen hatten. Relativ früh schon mußten sie eine Eintrittsprüfung ablegen, und während sie zu Beginn ihr berufspraktisches Wissen nur im Vollzug ihrer eigenen Arbeit erwerben konnten, durchliefen sie ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine standardisierte Berufslehre. Mit dem Übergang zu formelleren Einstellungs- und Ausbildungsverfahren konnte sowohl die berufliche Kompetenz als auch die kulturelle Einheit des Inspektorencorps gestärkt werden.⁵⁴

Wie sehr Colbert auf neue, strenger formalisierte Verfahren setzte, um die Effizienz von wissensintensiven Institutionen zu erhöhen, läßt sich besonders gut an seinen Gerichtsreformen ablesen. Um den in seinem Memorandum von 1664 beklagten Mißständen Abhilfe zu verschaffen, startete Colbert 1667 einen umfassenden Reformprozeß. Er begann mit dem Zivilrecht, nicht zuletzt weil dort der Spielraum für schlankere Strukturen und straffere Verfahren ungleich größer war. Bereits in einem Memorandum von 1665 betonte er, es gelte etwas zu bewerkstelligen, „was noch nie versucht worden ist“, nämlich „die Anzahl Richter zu reduzieren“ und „die Prozesse zu verkürzen“.⁵⁵ Was dann tatsächlich bewerkstelligt wurde, kommentierte ein französischer Rechtshistoriker des 19. Jahrhunderts wie folgt: „Es war das erste Mal, daß die Verfahrensregeln in eine metho-

⁵³ Siehe z. B. ebd., 88 f.

⁵⁴ Ebd., 116 f.

⁵⁵ Colbert, Jean-Baptiste: *Mémoire sur la réformation de la Justice*, Saint-Germain, 15. Mai 1665, in: Clément (Hg.), *Lettres, instructions et mémoires* (wie Anm. 40), 5–12, hier 6.

dische Ordnung gebracht worden sind“.⁵⁶ Heute gilt der *Code Louis*, wie der neue Gesetzeskodex von 1667 bald benannt wurde, als markantester Modernisierungssprung im französischen Zivilrecht vor dem *Code Napoleon* von 1804. Ähnlich wie Colberts Neuorganisation des ökonomischen Wissens durch die Intendanten und Inspektoren bewirkte die Gerichtsreform eine Verschriftlichung der Prozeduren.⁵⁷ Das Zurückdrängen der mündlichen Kommunikation fügte sich ein in die Gesamtstrategie, mittels formeller Verfahren eine Kettenreaktion von Rationalisierungseffekten auszulösen: von einer höheren Qualität der Gerichtsarbeit zu einem höheren Vertrauen in Gerichtsurteile zu tieferen Kosten im Gerichtsbetrieb. Die Lösung epistemischer Probleme diente damit direkt der Lösung finanzieller Probleme. In der Moderne wurde die Hoffnung auf Kettenreaktionen dieser Art zur treuen Begleiterin vieler Reformer, ließ aber viele von ihnen auch enttäuscht zurück. Denn so strategisch klug eine Kausalkette auch aufgebaut sein mag, sobald ein einzelnes Glied reißt, bricht die ganze Reform in sich zusammen.

Zu den Maßnahmen, mit denen der Justizbetrieb effizienter werden sollte, gehörten präzisere Vorschriften zur Einberufung von Gerichtsexperten („*experts-jurés*“).⁵⁸ Offenbar kam es im alten System oft zu Verzögerungen oder zum Abbruch von Verhandlungen wegen Befangenheitsanträgen gegen Sachverständige. Der *Code Louis* reagierte gegen den Mißstand, indem er Kriterien aufstellte, wer als Gerichtsexperte in Frage kam, und Vorschriften erließ, wie Experten ihre Stellungnahmen vorzubereiten und zu verfassen hatten. Dadurch, so die Erwartung, sollte ihre Unbefangenheit besser gewährleistet sein. Das gelang tatsächlich nach 1667, wenn man späteren Berichten Glauben schenken will. Und doch war die Reform ein exemplarischer Reinfluss. Sie führte zu unintendierten Effekten, weil die Architekten der Reform an einem Ort abbauten, was sie am anderen aufbauten. Sie hatten die Kriterien für Unbefangenheit so strikt definiert, daß den Gerichten die Sachverständigen mit der nötigen Kompetenz auf dem Gebiet ihrer Expertise ausgingen. Bald wurden neue Klagen laut, man schlage sich mit ignoranten Experten herum, die alles nur noch schlimmer machten. So bereitete die erste Reform gleich die nächste vor, und als diese 1690, sieben Jahre nach Colberts Tod, umgesetzt war, dauerte es wieder nicht lange, bis die Gerichte neue unintendierte Konsequenzen zu gewärtigen hatten. Hier wurde eine typische Modernisierungsdynamik in Gang gesetzt, angetrieben von chronischen Fehlkalkulationen, wie-

⁵⁶ „C’était la première fois que les règles de la procédure étaient réunies dans un ordre méthodique“ (Raymond Bordeaux, *Philosophie de la procédure civile*, mémoire couronné par l’Académie des sciences en 1853, zit. in: Pierre Clément, *Introduction*, in: Clément (Hg.), *Lettres, instructions et mémoires* (wie Anm. 40), I-CXVI, hier XVII.

⁵⁷ Robert Carvais, *La Chambre royale des Bâtimens. Jurisdiction professionnelle et droit de la construction à Paris sous l’Ancien Régime*, 3 Bde. (unveröffentlichte Dissertation), Paris 2001, hier Bd. 1, 8, Fußnote 1.

⁵⁸ Dazu und zum Folgenden siehe Hirschi, *Moderne Eunuchen?* (wie Anm. 29), 304 ff.

derholten Anpassungen und ungetrübtem Optimismus. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts brachte sie eine neue Figur des gerichtlichen Experten hervor, die Kompetenz und Unbefangenheit endlich zu vereinigen schien: den staatlich akkreditierten und alimentierten Wissenschaftler mit Sitz in einer königlichen Akademie. Auch diese Figur war in vielem eine Kreatur Colberts.

Als Colbert an die Macht kam, gab es zwei königliche Akademien in Frankreich, als er starb, deren sieben. Ludwig XIII. hatte 1635 auf Betreiben Kardinal Richelieus die Académie française ins Leben gerufen, die sich fortan als lockerer und recht egalitärer Verbund von Hofdichtern, Hofgelehrten und Hofadligen der Pflege der französischen Sprache und Literatur widmete. 1648, als Ludwig XIV. zehnjährig war, erfolgte die Gründung der Académie royale de peinture et de sculpture, diesmal mit einem hierarchischen Aufbau, diversen beratenden und ausführenden Aufgaben in der königlichen Kunstpolitik und einer Institutionalisierungsfunktion für einen frühmodernen Künstlertypus: den vom Handwerk emanzipierten Hofkünstler. Colbert baute die Académie de peinture et de sculpture schon kurz nach seinem Amtsantritt weiter aus, indem er ihren „Recteurs“ und „Professeurs“ hohe Pensionen verschaffte und ihnen den Rang königlicher Geschmacksrichter über die schönen Künste verlieh. Ihre Werke wie ihre Verdikte sollten die ästhetische Überlegenheit der französischen Kunst auf internationalem Terrain sicherstellen. Nicht ganz unzutreffend galt die Académie de peinture et de sculpture späteren Beobachtern als „eine Art königliche Manufaktur für die Ausbildung und Herstellung des Schönen“.⁵⁹

Die Akademien, an deren Gründung Colbert selbst beteiligt war, erhielten ein straffes organisatorisches Korsett, verbunden mit fest umrissenen Aufgaben. Sein Hauptanliegen war weiterhin, nützliches Wissen zentral zu generieren, zu koordinieren und zu kontrollieren. Um die neuen Institutionen standesgemäß einzuquartieren, kam ihm eines seiner vielen Ämter entgegen, jenes des „Surintendant général des bâtiments du Roi“, des Oberaufsehers über die königlichen Gebäude. 1663 entstand die Académie royale des inscriptions et médailles, später in Académie royale des inscriptions et belles-lettres umgetauft, die Colbert mit Philologen und Historikern besetzte und als propagandistischen Stoßtrupp einsetzte. Sie hatten Ludwigs hochfliegende Herrschaftsansprüche im In- und Ausland mit den passenden Quellendokumenten und Geschichtsdarstellungen zu erden, wobei dazu Teppiche ebenso geeignet schienen wie Texte.⁶⁰ 1666 gründete der König die wirkmächtigste und bestausgestattete Wissenschaftsanstalt des Ancien Régime, die Académie royale des sciences. Colbert richtete sie als spezialisierte For-

⁵⁹ „Une sorte de manufacture royale pour l’enseignement et la production du beau“, zit. nach Boissonade, Colbert (wie Anm. 43), 27.

⁶⁰ Orest Ranum, *Artisans of Glory. Writers and Historical Thought in Seventeenth-Century France*, Chapel Hill 1980, 259–264.

schungs- und Prüfungsanstalt mit mehreren Fachbereichen ein.⁶¹ Er schuf je eine Sektion für die mathematischen und für die experimentellen Wissenschaften, die er ihrerseits in mehrere Untersektionen aufteilte. In beiden Hauptsektionen wurde ein Sitzungstag pro Woche für Forschungsdiskussionen reserviert, wobei die Teilnahme für alle Akademiemitglieder verbindlich war. Neben ihrer Forschungs- und Publikationstätigkeit wirkte die Académie des sciences bald auch als offizielle Gutachterinstanz für technische Erfindungen, deren Urheber ein königliches Privileg beantragten, um ihr Produkt vor der nationalen Konkurrenz zu schützen. Mit der Zeit avancierte die Institution zu einer Art fortschrittsverpflichteten Zensurbehörde auf industriellem, militärischem und logistischem Gebiet.⁶² Mehr als ihre eigene Forschungstätigkeit war es diese Gutachterarbeit, die innerhalb der Akademie zum Aufbau von Verfahrensstrukturen nach gerichtlichem Vorbild geführt hat.

Eine weitere Akademie, die auf Colberts Betreiben ins Leben gerufen wurde, war die Académie royale d'architecture. Sie entstand 1671 und erhielt, ähnlich wie die ältere Académie de peinture et de sculpture, die Dreifachaufgabe, ästhetische Regeln für repräsentative Bauten aufzustellen, jungen Architekten eine theoretische Ausbildung anzubieten und königliche Bauvorhaben auszuführen.⁶³ Ähnlich war auch ihre Wirkung auf das städtische Baugewerbe: Die Akademie entzog den Handwerkszünften regulatorische Kompetenzen und erhob die Figur des höfischen Architekten über jene des städtischen Baumeisters. Intern war die Académie d'architecture so strukturiert, daß Theoretiker und Praktiker unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen konnten. Dadurch ließen sich Befangenheiten besser vermeiden, was unter anderem die Attraktivität von Akademikern als Experten vor Gericht erhöhen sollte.

IV. Verfahrenskultur ohne Öffentlichkeit?

Überblickt man das Ausmaß, in welchem Colbert während seiner frühen Amtsjahre die Organisation des staatlichen Wissens um- und ausbaute, läßt sich nachvollziehen, warum sein politisches Wirken zu einer nie dagewesenen Ausweitung von formellen Verfahren geführt hat. Ob bei der Etablierung des Inspektionswesens in Manufakturen, bei der Einführung der Expertenämter im Justizbetrieb

⁶¹ Für genauere Angaben zur Gründung der Académie des sciences und zur Rolle Colberts siehe Roger Han, *The Anatomy of a Scientific Institution. The Paris Academy of Sciences 1666–1803*, Berkeley 1971, 9–19.

⁶² Minard, *La fortune du colbertisme* (wie Anm. 52), 219.

⁶³ Wolfgang Schöller, *Die „Académie Royale d'Architecture“ 1671–1793. Anatomie einer Institution*, Köln, Weimar, Wien 1993.

oder bei der Einrichtung der Prüforgane in den königlichen Akademien, Colbert stand immer wieder vor der gleichen Herausforderung: Er benötigte für jede Institution ein neues Personal von Fachspezialisten, ohne bei dessen Rekrutierung einfach auf eine bestimmte Berufs- oder Bevölkerungsgruppe zurückgreifen zu können. Entsprechend heterogen konnte die personelle Zusammensetzung der jungen Behörden werden. Die neue Funktionselite der zentralisierten Wissenspolitik setzte sich aus Personen mit den unterschiedlichsten ständischen und berufsbio-graphischen Hintergründen zusammen. Sie war das Resultat eines hohen sozialen Mobilisierungsschubs und sollte bald Ausgangspunkt weiterer Mobilisierungsschübe werden. Um diese Dynamik einigermaßen im Griff zu behalten, boten sich formelle Verfahren an. Sie versprachen eine raschere Integration der verschiedenen Individuen in die neuen Institutionen und eine größere Homogenität in der Qualität ihrer Arbeit. Die Formalität von Verfahren erschien damit als funktionaler Ersatz für die Stabilität ständisch geschlossener Gesellschaften, die sich gerade durch informelle Strukturen besonders gut intern organisieren und nach außen abgrenzen ließen. Man könnte in Anspielung auf Luhmann von Integration durch Verfahren sprechen.

Bei aller Radikalität seiner Reformpolitik gab Colbert einem Faktor jeder modernen Wissenspolitik auffallend wenig Gewicht: dem Einbezug der Öffentlichkeit. Er ordnete ihr allenfalls die passive Rolle der Informationsempfängerin zu, wobei er auch diese in den meisten Fällen auf den Bereich der politischen Propaganda beschränkte. An den politischen Nutzen eines kritischen Diskurses glaubte er nur solange, als er vom Staat kontrolliert und vom Publikum abgeschirmt wurde. Eine kritische Öffentlichkeit, die sich aus eigenem Antrieb in den politischen Reformprozeß einmischte, war für ihn weder wünschbar noch vorstellbar. Jacob Soll hat sogar die These aufgestellt, Colberts „state information system“ habe einen Grad von Geschlossenheit aufgewiesen, der auf ein Geheimhaltungsprinzip in seiner Wissenspolitik schließen lasse.⁶⁴ Ich halte diese These für etwas überzogen. Erstens eignete sich ein Netzwerk aus derart vielen Institutionen mit teilweise hoher Autonomie und breiter Berichterstattungspflicht kaum für eine Zirkulation geheimen Wissens. Zweitens, und das erscheint mir noch bedeutsamer, spannte Colbert an mehreren Knotenpunkten des Netzwerks ein Personal ein, dessen Prestigeökonomie einer Geheimhaltung wertvollen Wissens zuwider lief: Gelehrte und Wissenschaftler. Jene unter ihnen, die ihre Forschungsergebnisse nur der königlichen Verwaltung zur Verfügung stellten, konnten sich unter ihresgleichen nicht auszeichnen. Soll verbindet seine These jedoch mit einem interessanten Ent-

⁶⁴ Soll, *The Information Master* (wie Anm. 6), 9 ff. Dagegen betont Steiner, daß sich im Kontext der Handelskompagnien ein beschränktes Maß an öffentlicher Kommunikation aufgedrängt habe, nicht zuletzt um die Aufmerksamkeit interessierter Wirtschaftsakteure zu gewinnen. Steiner, *Colberts Afrika* (wie Anm. 6), 234 ff.

wicklungsgedanken, den ich aufgreifen und weiterentwickeln möchte. Er argumentiert, Colbert habe mit seiner Anlage staatlicher Wissensbestände in zentralen Archiven einen Prozeß in Gang gesetzt, der in den modernen Demokratien mit ihren „offenen Gesellschaften“ nicht etwa rückgängig gemacht, sondern fortgesetzt worden sei. Tatsächlich besitzen heutige Staaten „classified information“ (das heißt Wissen, welches von der Öffentlichkeit systematisch abgeschirmt wird) in einem Umfang, den sich Colbert wohl in seinen kühnsten Träumen nicht ausgemalt hätte.⁶⁵ Der entscheidende Punkt in diesem Prozeß scheint mir aber zu sein, daß eine staatliche Wissensorganisation, wie sie Colbert aufgebaut hatte, der Öffentlichkeit früher oder später eine aktive Rolle zugestehen mußte. Je mehr sie nämlich selbst von der Verwissenschaftlichung erfaßt wurde, desto größer wurden ihre Überlappungen mit einer umfassenderen Wissensorganisation, für die der öffentliche Informationsaustausch überlebenswichtig war. Der Bedeutungszuwachs der königlichen Akademien im Verlauf des 18. Jahrhunderts ist wohl das beste Beispiel für diese Entwicklung, die letztlich dazu führte, daß der Staat die öffentliche Produktion und Zirkulation des Wissens nicht bloß akzeptierte, sondern selbst mit aktivierte. In diesem Sinne kann man Colbert als ein Wegbereiter der Aufklärung wider Willen bezeichnen.

Auf einer allgemeineren Ebene betrachtet, ergibt sich daraus folgender Schluß: Um die Interaktion zwischen staatlichen Institutionen und kritischer Öffentlichkeit im Ancien Régime zu verstehen, müssen wir uns von den Aufklärungsgeschichten eines Alexis de Tocqueville, Reinhart Koselleck oder Jürgen Habermas verabschieden. Entgegen ihrer Darstellung war die aufklärerische Öffentlichkeit in Frankreich keine außerstaatliche Instanz, aufgebaut von Akteuren ohne politischen Praxisbezug, die mit ihren abstrakten Prinzipien den absolutistischen Staat in die Knie zwangen und die revolutionäre Ordnung auf die Beine stellten.⁶⁶ Sie wurde ebenso von Akteuren aus staatlichen Institutionen heraus geschaffen, die zwischen politischer Praxis und öffentlicher Kritik keinen Widerspruch, sondern eine wechselseitige Bedingung ihrer Wissensarbeit sahen. Womöglich hatten die königlichen Akademien an der Ausbildung der aufklärerischen Öffentlichkeit einen ungleich höheren Anteil als die von Historikern vielbeschworenen Salons und Freimaurerlogen. Ohne ihr Vorbild und ihre Vorarbeit wäre selbst ein eigenständiges Unternehmen wie die *Encyclopédie* nicht denkbar gewesen.

⁶⁵ Siehe etwa Peter Galison, Removing Knowledge, in: *Critical Inquiry* 31 (2004), 229–243, hier 229 f.

⁶⁶ Alexis de Tocqueville, *L'Ancien Régime et la Révolution*, Paris 1860, Buch 3, Kap. 1, 236 ff. 239, und Kap. 8, 327; Reinhart Koselleck, *Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt*, Frankfurt am Main 1979, 100; Habermas, *Strukturwandel* (wie Anm. 3), 135 ff.

*V. Fazit: Modernisierung als Bewältigungskaskade
von unbeabsichtigten Reformergebnissen*

So groß die langfristigen Auswirkungen von Colberts Reformprogramm auch waren, kurz- und mittelfristig erzeugte es kaum die gewünschten Effekte. Bald zeigte sich, daß die erwarteten Effizienzgewinne nur bedingt eintraten. Nach den Erfolgen der ersten Amtsjahre, die sich unter anderem in einem ausgeglicheneren Staatshaushalt niederschlugen, war Colbert bis zu seinem Tod damit beschäftigt, die unerwünschten Nebenwirkungen seiner Eingriffe zu beseitigen. In fast allen Bereichen folgten auf die erste große Reform mehrere kleine, und das hing nicht nur an Konstruktionsfehlern in der Reformarchitektur, wie bei der Einrichtung der Expertenämter 1670, sondern auch an mindestens zwei anderen Faktoren. Der eine Faktor war der Widerstand, den Colbert mit der Radikalität seines Vorgehens bei vielen Betroffenen auslöste. Eine verfahrensgestützte Arbeitsbeziehung zwischen staatlichen Kontrolleuren und privaten Akteuren konnte nur dann effizient sein, wenn alle Beteiligten in der Kooperation einen Vorteil sahen. In der frühneuzeitlichen Arbeitskulturstärke mit ihren starken Beharrungskräften kam diesem Umstand besondere Bedeutung zu. Colbert trug ihm durchaus Rechnung, indem er etwa Manufakturbesitzern die regulatorischen Restriktionen mit finanziellen Subventionen versüßte. Kompensationsmaßnahmen dieser Art waren aber kaum dazu angetan, den neuen Strukturen Stabilität zu verleihen, zumal sie auf staatlichen Zusatzausgaben beruhten und den Neid übergangener Wirtschaftsakteure weckten. Sobald mit dem nächsten längeren Krieg der Staatshaushalt wieder aus dem Lot geriet, was nach 1672 bereits der Fall war, stand der Subventionsumfang zur Disposition und die Kooperationsbereitschaft der Manufakturbesitzer auf dem Spiel.⁶⁷ Noch konflikträchtiger wurden Colberts Reformen dort, wo er den Betroffenen nicht mit dem Zuckerbrot, sondern nur mit der Peitsche entgegentrat. Die Gerichtsreform war dafür exemplarisch, zielte sie doch darauf ab, dem Justizapparat Geld, Personal und Autonomie zu entziehen.⁶⁸ Damit wurde eine Anreizstruktur geschaffen, die neuen Verfahren so zu unterlaufen, daß sich die intendierten Effekte nicht einmal ansatzweise einstellen konnten.

Der andere Faktor, der den erhofften Effizienzgewinn durch die zentralisierte Wissensorganisation schmälerte, war eine Interessenskollision in der königlichen Politik selbst. Was Colbert vom König brauchte, um seine Reformen zum Erfolg zu führen, war in erster Linie Geduld. Gerade mit der Gründung neuer Institutionen war auf kurze Frist kein Geld zu verdienen. Genau das aber beabsichtigte die Krone, als sie wegen der steigenden Staatsausgaben nach leicht erschließbaren

⁶⁷ Zu den kriegsbedingt fallenden Subventionen für Manufakturen nach dem Ausbruch des Holländischen Krieges siehe Boissonade, Colbert (wie Anm. 43), 49.

⁶⁸ Siehe dazu Clément, Pierre: Introduction (wie Anm. 56), XXI f.

Einnahmequellen suchte und sich zu diesem Zweck wie zuvor schon in jenen Verwaltungsbehörden umsah, in denen gerade neue Ämter geschaffen wurden. Dabei wurde sie auch in Behörden fündig, die Colbert im Zuge seiner neuen Wissenspolitik umgestaltet hatte. Bei der Besetzung der Ämter sorgte sie dafür, daß erfolgreiche Kandidaten nicht nur eine Prüfung zu bestehen, sondern auch einen Preis zu entrichten hatten. Vor allem aber schrieb sie viel mehr Ämter aus, als die jeweilige Verwaltungseinheit benötigte. Der Verkauf funktionsloser Posten uferete im Zuge von Ludwigs langer Herrschaft weiter aus. In gewisser Weise verkehrte sich damit Colberts Absicht, die Effizienz der königlichen Wissenspolitik durch ein neues Staatspersonal zu steigern, in ihr Gegenteil. Die Verfolgung kurzfristiger Interessen verhinderte das Erreichen langfristiger Ziele.

Letztlich sind aber auch die Mißerfolge, die Colberts Reformpolitik begleiteten, als Ausdruck des von ihm ausgelösten Modernisierungssprungs zu verstehen. Mochte der merkantilistische Interventionismus, der ihm bei seiner staatlichen Wissensorganisation vorschwebte, dem späteren liberalistischen Marktmodell eines Adam Smith in der Theorie weit unterlegen sein, so erwies er sich in der Praxis als ungleich beständiger. Smiths Vertrauen in die selbstregulierenden Kräfte des Marktes war noch immer an das Ideal einer informell geregelten und kulturell homogenen Gesellschaft gebunden, wie es die höheren Kreise Großbritanniens mit besonderer Inbrunst zelebrierten. Mit einer „unsichtbaren Hand“ war nur dann zu wirtschaften, wenn die Marktteilnehmer neben ihrem individuellen Gewinnstreben auch einen gemeinsamen Wertekodex über vertrauenswürdige Geschäfte machen besaßen. Colbert dagegen setzte bereits auf die ordnende Kraft formeller Verfahren, um die soziale Mobilität, die der Staat aus machtpolitischem Kalkül erzeugte, in produktive Bahnen zu lenken. Seine Politik wurde durch anti-merkantilistische Parolen wie „Laissez-faire!“ und „Free Trade“ nicht überwunden; diese waren im 18. Jahrhundert kontrafaktische Imperative, und sie sind es bis heute in vieler Hinsicht geblieben.

Im Vergleich zum Weltverbesserungsprojekt des Liberalismus war Colberts Politik von zynischer Nachhaltigkeit. Seine Standortförderung durch Subventionen, Steuervergünstigungen und Schutzzölle, mit denen ausländische Firmen angeworben und einheimische angetrieben werden sollten, wurde zum Standardrezept jeder erfolgreichen Wirtschaftspolitik – und wird im spätmodernen Steuerstaat mit seinen wachsenden Schuldenbergen vielleicht verbissener betrieben denn je zuvor. Seine Informationssteuerung von der wissenschaftlichen Innovation bis zur industriellen Produktion hat in der anwendungsorientierten Forschungspolitik der letzten Jahrzehnte mit ihren „Public-Private Partnerships“ eine uneingestandene Fortsetzung erfahren. Schließlich teilen auch Schlagworte wie „Humankapital“ oder „Wissengesellschaft“ mit dem Merkantilismus mehr als nur ihre praktische Wichtigkeit und theoretische Dürftigkeit: Sie beruhen auf dem Glauben, daß ein Staat im internationalen Konkurrenzkampf nur überleben

kann, wenn er massiv in die Wissenschaft investiert, diese systematisch kommerzialisiert und einen möglichst hohen Anteil der erwerbstätigen Bevölkerung in technologieintensive Sektoren transferiert.⁶⁹ Hier, aber nicht nur hier, wirkt es wie eine Ironie der Geschichte, daß vermeintlich neo-liberalistisches Gedankengut de facto im Dienst einer neo-merkantilistischen Politik steht. Vielleicht wird die Finanz- und Staatschuldenkrise nach 2008, die auf globaler Ebene die Notwendigkeit und gleichzeitige Schwierigkeit von Regulierungsverfahren aufgezeigt hat, das langfristige Erbe von Colberts Reformtätigkeit besser sichtbar machen.

Die Frühneuezeitgeschichte hat sich von Modernisierungstheorien weitgehend abgewandt. Sie gelten als ideologisch verdächtig (Eurozentrismus, Fortschrittsdenken) und historisch naiv (Anachronismus, Teleologie). So berechtigt einzelne Kritikpunkte auch sind, die Frühneuezeitgeschichte ist mit der pauschalen Ablehnung von Modernisierungstheorien in eine Archaisierungsfalle getappt: Um dem Gegenwartsbezug von Modernisierungstheorien zu entgehen, beschreibt man die frühe Neuzeit als eine exotische Gegenwelt und bleibt eine Erklärung schuldig, wie aus der damaligen Wirklichkeit unsere Gegenwart geworden ist. Der vorliegende Aufsatz versucht, modernisierungstheoretische Fragestellungen für die Frühneuezeitforschung wieder fruchtbar zu machen. Er tut dies nicht in apologetischer, sondern in kritischer Absicht, indem er in einem ersten Schritt Niklas Luhmanns modernisierungstheoretische Annahmen über Vertrauen in Verfahren anhand jüngster Entwicklungen auf ihre Stichhaltigkeit prüft und in einem zweiten Schritt die Ergebnisse dieser Prüfung auf die verfahrensorientierte Reformtätigkeit von Jean-Baptiste Colbert in den ersten Herrschaftsjahrzehnten Ludwigs XIV. überträgt. Colbert eignet sich für ein modernisierungstheoretisches Experiment besonders gut, da er in jüngerer Zeit konträren Deutungen unterzogen worden ist, ohne dass dabei die jeweiligen modernisierungstheoretischen Implikationen offen zur Sprache gekommen sind.

Modernization theories do not figure prominently in the historiography on the early modern period anymore. They represent ways of thinking to which most early modernists today distance themselves from: progressivism, Eurocentrism, anachronism, teleology etc. One could even say that the term „early modernist“ has become an anachronism itself as the majority of historians working in the field do not describe their period as „modern“; rather, they stress its exotic otherness and thereby leave the connection between past and present unexplained. By rejecting the alleged presentism of modernization theorists, early modernists produce an anachronism of the opposite sort: they archaize the past. This article attempts to re-evaluate the use of modernization theories in analysing early modern processes. It does so, first, by discussing Niklas Luhmann's assumptions about the modernizing role of trust in formal proceedings and, secondly, by applying the results of this discussion to Jean-Baptiste Colbert's reform politics during the early reign of Louis XIV. Colbert is a case in point because he introduced formal proceedings in different areas of

⁶⁹ Zu den theoretischen Schwächen des Konzepts der „Wissensgesellschaft“ siehe Caspar Hirschi, Das Gerede von der Wissensgesellschaft. Kritik einer Akademikerideologie, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 1. 8. 2012, N5.

government and because his contribution to the modernization of the French state has come under critical scrutiny recently.

Caspar Hirschi, Universität St.Gallen, Gatterstrasse 1, CH-9010 St.Gallen, E-Mail:
caspar.hirschi@unisg.ch

